



Thema: Markierungen in den Gesetzen

- Sie dürfen eine „Fahnenmarkierung“ am Gesetz vornehmen und diese mit der Aufschrift des Gesetzes versehen (z.B. BGB). Nicht erlaubt sind Paragraphenangaben (z.B. § 280 BGB).
- „Fahnen“ ohne Beschriftung sind nicht vorgesehen.
- Grundsätzlich ist pro Gesetz nur eine „Fahne“ vorgesehen. Es ist allerdings eine Unterteilung in verschiedene Gesetzesteile erlaubt (z. B. in BGB und SGB X).
- Kommentierungen jeglicher Art usw. sind nicht erlaubt.
- Unterstreichungen und ähnliche Hervorhebungen z.B. mit Textmarker (auch mehrfarbige) in den Gesetzen sind erlaubt, dürfen jedoch nicht systematisch sein.

Bitte beachten Sie, dass spätestens bei der Abschlussprüfung diese Markierungsvorgaben kontrolliert werden.